

Elfte Satzung vom 06.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.2013

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 09. Dezember 2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 30.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen erlassen:

§ 1

(1) § 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Neufassung:

(1) Die jährliche Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

Insgesamt	davon Fortleitungsgebühr	Kläergebühr
2,40 EUR	0,79 EUR	1,61 EUR

(2) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je m² angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne von § 3 Absatz 1:

Insgesamt	davon Fortleitungsgebühr	Kläergebühr
0,57 EUR	0,42 EUR	0,15 EUR

§ 2

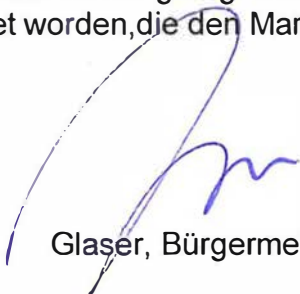
Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 06.12.2023



Glaser, Bürgermeister